

- (3) Anmeldungen für den übrigen Unterricht sind jederzeit möglich.
- (4) Mit der Anmeldung wird die Satzung der Städtischen Musikschule anerkannt.

#### § 7 Aufnahme

- (1) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, sie erfolgt nach der Zahl der vorhandenen Unterrichtsplätze. Die Prüfung der Eignung eines Angemeldeten bleibt dem jeweiligen Fachbereichsleiter, bestätigt durch die Musikschulleitung, vorbehalten.
- (2) Die Aufnahme in den Unterricht der Städtischen Musikschule erfolgt durch die Übersendung eines Entgeltbescheides bzw. durch die Erteilung der 1. Unterrichtsstunde.
- (3) Lehrerwechsel, die Verlegung der Unterrichtszeit oder des Unterrichtsortes haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den Unterrichtsvertrag.

#### § 8 Kündigung

- (1) Die Kündigung des Unterrichtsvertrages vom Grund- und Hauptfachunterricht ist jeweils zum 31. Januar und 31. Juli möglich. Die Kündigung muss der Städtischen Musikschule spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Termin (30. November bzw. 31. Mai) schriftlich vorliegen.

Eine Kündigung des Ergänzungsfachunterrichts ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich. Die schriftliche Kündigung muss spätestens einen Monat vor Quartalsende der Städtischen Musikschule vorliegen.

Außerordentliche Kündigungen aus wichtigem Grund sind nach § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig.

- (2) Die Musikschulleitung hat das Recht, den Unterrichtsvertrag fristlos zu kündigen, wenn bei einem Teilnehmer/einer Teilnehmerin ein gravierendes Fehlverhalten festzustellen ist, wie z.B. erhebliche Störung des Unterrichts, häufige unentschuldigte Fehlzeiten oder nicht wahrnehmbare Leistungen bzw. Motivation.

Vorher soll in Gesprächen die Ursache erforscht und nach Möglichkeit Abhilfe geschaffen werden. Die Gespräche werden in geeigneter Weise dokumentiert. Tritt nach einer anschließenden Beobachtungszeit von drei Monaten keine Besserung im Verhalten des Teilnehmers/der Teilnehmerin ein, so kann die Musikschulleitung den Unterrichtsvertrag fristlos kündigen.

#### § 9 Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde

Der Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin von der laufenden Unterrichtsstunde erfolgt in analoger Anwendung des § 53 des Schulgesetzes NRW.

#### § 10 Instrumente

- (1) Der Schüler/die Schülerin muss bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Städtischen Musikschule gegen ein Entgelt an die Schüler/Schülerinnen überlassen werden.
- (2) Die Zeit der Überlassung beträgt ein Jahr und kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Für Verlust und Beschädigung haben die Empfänger oder die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
- (4) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### § 11 Entgelt

Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule und für die Instrumentenüberlassung wird ein Entgelt erhoben. Die Einzelheiten sind in der Entgeltordnung geregelt.

#### § 12 Haftung

Bei Unfällen und bei Garderobenschäden leistet die Stadt Gelsenkirchen den Teilnehmern der Städtischen Musikschule im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz. Die Haftung für Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung der Städtischen Musikschule tritt am 01. April 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Städtischen Musikschule vom 16.12.1986 - zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2002 - außer Kraft.

# Satzung



Städtische  
Musikschule  
Gelsenkirchen

## Satzung für die Städtische Musikschule Gelsenkirchen vom 08. März 2007.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung vom 01.03.2007 aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Organisation

- (1) Die Musikschule ist eine von der Stadt Gelsenkirchen getragene öffentliche Einrichtung. Sie hat die Bezeichnung „Städtische Musikschule“.
- (2) Der Besuch der Städtischen Musikschule ist jedermann nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen erlaubt.

### § 2 Ferien- und Feiertagsregelung

Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der der öffentlichen allgemein bildenden Schulen.

### § 3 Aufgaben

- (1) Die Städtische Musikschule will die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Sie ist bei ihrer Arbeit dem Qualitätsstandard des Landesverbandes der Musikschulen in NRW e.V. verpflichtet. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Musizieren in der Städtischen Musikschule, die Talentförderung und die Studienvorbereitende Ausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.
- (2) Die Städtische Musikschule übernimmt in Gelsenkirchen die verantwortliche Aufgabe als primäre Ansprechpartnerin und führendes Institut in musikpädagogischen Fragen aller Art. Sie versteht sich als offene pädagogische Einrichtung, deren Angebote an den verschiedensten Orten der Stadt zu finden und im Rahmen von Kooperationen mit anderen Bildungsträgern fest im kulturellen Angebot der Stadt verankert sind.
- (3) Die Städtische Musikschule steht vorbehaltlich der Regelung § 7 Abs. 1 Musikinteressierten jeden Alters und jeder Fähigkeit auch ohne musikalische Vorkenntnisse offen. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Integration und Förderung von benachteiligten Personengruppen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen. Das gemeinsame, soziale Lernen im Gruppenunterricht und die Mitwirkung in einem der Ensembles genießen höchste Priorität.

### § 4 Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot ist gegliedert in:

#### (1) Grundfächer

- a) Musikalische Frühförderung für Kinder ab 18 Monate („Knirps & Co.“)
- b) Musikalische Früherziehung für Kinder ab 4 Jahre („Klingender Ballon“)
- c) Musikalische Grundausbildung für Kinder ab 6 Jahre („Klingendes Karussell“)
- d) Instrumentale Schnupperkurse („Dreiklang“)
- e) Kinder-Band

#### (2) Hauptfächer

Gesang  
Stimmbildung (nur in Verbindung mit Ergänzungsfach Chor)  
E-Gitarre Gitarre  
Blockflöte E-Bass  
Querflöte Geige  
Oboe Bratsche  
Klarinette Cello  
Horn Kontrabass  
Fagott Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)  
Trompete Akkordeon  
Tenorhorn Keyboard  
Jazztrompete Klavier  
Posaune Cembalo  
Tuba Orgel  
Saxophon  
Schlagzeug

Zusätzlich zum Hauptfachunterricht soll nach Möglichkeit ein Ergänzungsfach belegt werden.

#### (3) Ergänzungsfächer

Kinderchor Kindermusiktheater  
Jugendchor  
Frauenchor  
  
Orchester  
Kammermusik  
Blasorchester  
Big Band  
Instrumentalensembles aller Art  
Rock- und Popbands  
  
Rhythmik  
Korrepetition  
Musiktheorie

#### (4) Sonderkurse

Sonderkurse werden auf Vorschlag der Musikschulleitung und durch Genehmigung des Vorstandes eingerichtet.

### § 5 Art und Dauer des Unterrichts

- (1) In den Hauptfächern wird der Unterricht gleichwertig als Einzel- oder Gruppenunterricht, in den Grund- und Ergänzungsfächern als Klassen- oder Gruppenunterricht erteilt. Die Art des Unterrichts bestimmt die Musikschulleitung.
- (2) Der Unterricht wird wöchentlich in einer Unterrichtseinheit und mit folgender Dauer erteilt:
  - Musikalische Frühförderung: 45 Minuten
  - Musikalische Früherziehung: 75 Minuten
  - Musikalische Grundausbildung: 75 Minuten
  - Schnupperkurs, Hauptfächer: 45 Minuten
  - Kinder-Band: 45 Minuten
  - Ergänzungsfächer: mind. 45 Minuten bis 120 Minuten
- (3) Zur Wahrnehmung der besonderen Aufgaben der Städtischen Musikschule (s. § 3 Abs. 1) können auch Projektstage und Projektwochen eingerichtet bzw. Vorspiele durchgeführt werden, die den regelmäßigen wöchentlichen Unterricht in dieser Zeit ersetzen.
- (4) Unter Berücksichtigung besonderer pädagogischer und/oder organisatorischer Gegebenheiten kann der Hauptfachunterricht in begründeten Ausnahmefällen und für eine begrenzte Zeit auch als Einzelunterricht wöchentlich in einer Unterrichtseinheit von unter 45 Minuten erteilt werden. Hierüber entscheidet in jedem Fall die Musikschulleitung.

### § 6 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Städtischen Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Anmeldungen für die Grundfächer sind jeweils bis Kursbeginn möglich.
  - Die Kurse Musikalische Frühförderung „Knirps & Co.“ beginnen jeweils am 01. Februar und 01. August.
  - Die Kurse Musikalische Früherziehung „Klingender Ballon“ und die Schnupperkurse „Dreiklang 1“ beginnen nach den Sommerferien.
  - Die Kurse Musikalische Grundausbildung „Klingendes Karussell“ und die Schnupperkurse „Dreiklang 2“ beginnen nach den Weihnachtsferien.